EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

DER RAT

INFORMATIONEN

BESCHLUSS

über die Beauftragung der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit den Sekretariatsgeschäften der in den Artikeln 43 und 44 der Verordnung Nr. 3 der EWG vorgesehenen Verwaltungskommission

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

— gestützt auf die Bestimmungen des Vertrages und insbesondere auf Artikel 121,

gestützt auf die Artikel 43 und 44 der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer auf Grund von Artikel 51 des Vertrages,

gestützt auf die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziger Artikel

Die Kommission wird mit den Sekretariatsgeschäften der in den Artikeln 43 und 44 der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vorgesehenen Verwaltungskommission beauftragt.

Geschehen zu Brüssel am 16. März 1959.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE DE MURVILLE